

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CST energy services GmbH

## § 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die CST energy services GmbH – nachfolgend CST genannt.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Verträge, Lieferungen und Leistungen der CST (nachfolgend „Auftragnehmerin“) mit bzw. an ihre Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit den nachstehenden Geschäftsbedingungen einverstanden. Wird der Auftrag durch den Auftraggeber nur aufgrund seiner eigenen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen bestätigt, so wird diesen bereits hiermit widersprochen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten mit der Entgegennahme der Leistungen des Auftragnehmers diese Geschäftsbedingungen als angenommen.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 BGB.

(4) Schriftlich vereinbarte Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Abänderung ebenfalls der Schriftform. Auf eine vereinbarte Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

## § 2 Angebot, Vertragsschluss

Die Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen und Aufträge des Auftraggebers werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Die Auftragsbestätigung kann nur innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags wirksam vorgenommen werden

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Tag der Inrechnungstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(2) Der Rechnungsbetrag ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug von Skonto fällig, wenn nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.

(3) An- und Abfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit, Reisekosten (An- und Abfahrt, Übernachtung, Spesen, Parkhaus, etc.) trägt der Auftraggeber, wenn keine anderen Regelungen vereinbart wurden.

## § 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Auftragnehmerin die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Unterauftragnehmern eintreten -, hat die Auftragnehmerin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Auftragnehmerin, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verhinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Verhinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Auftragnehmerin nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

(4) Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

(5) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch die Auftragnehmerin setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung bzw. Vornahme der Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers voraus.

(6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens zu verlangen.

## § 5 Vertragsgegenstand, Liefer- und Leistungsbedingungen

(1) Die Auftragnehmerin erbringt gegenüber dem Auftraggeber Support-, Service- und sonstige Leistungen gemäß bestätigtem Auftrag.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CST energy services GmbH

(2) Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein besonderer Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

(3) Soweit die Auftragnehmerin die Leistungen in den Geschäftsräumen des Auftraggebers erbringt, wird dieser der Auftragnehmerin die erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanschlüsse usw.) ohne Berechnung zur Verfügung stellen. Sofern zutreffend, sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im bestätigten Angebot bzw. Auftrag aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist die Auftragnehmerin davon abhängig, dass der Auftraggeber die von ihm übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann die Auftragnehmerin – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

## § 6 Unteraufträge

Die Auftragnehmerin kann die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmter Unterauftragnehmer ausführen lassen.

## § 7 Leistungsstörung

(1) Falls die Auftragnehmerin die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbringt, erlischt nicht der Anspruch auf Gegenleistung. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, die Leistungen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei zu erbringen. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber die nicht vertragsgemäße oder fehlerhaft erbrachte Leistung innerhalb angemessener Frist rügt. Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der von diesen vertraglich vereinbarten Leistungen auch innerhalb einer angemessenen Nacherbringungsfrist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.

(2) Darüber hinausgehende Verzugs-, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche kann der Auftraggeber nur nach Maßgabe des § 8 geltend machen.

## § 8 Haftungsbeschränkung, Verjährung

(1) Soweit nachstehend und in § 7 Abs. 1 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen Schlechterfüllung oder einer sonstigen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen.

(2) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Auftragnehmerin zwingend gesetzlich haftet, zum Beispiel

1. nach dem Produkthaftungsgesetz,
2. wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungshelfer beruht,
3. soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungshelfer beruht,
4. wenn der Auftraggeber Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht,
5. die Auftragnehmerin fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzt,
6. Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette (§ 478 BGB) betroffen sind.

(3) Soweit die Auftragnehmerin fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder die Auftragnehmerin wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

(4) Ist dieser höher als die vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung als Höchstbetrag vereinbarte Versicherungssumme von derzeit EUR 10 Mio., so haftet der Auftragnehmer auch in diesem Falle nur bis zu der Höchstsumme seiner Haftpflichtversicherung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CST energy services GmbH

(5) Hat die Auftragnehmerin eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat. Bei Sukzessivlieferungsverträgen beschränken sich die Rechte des Auftraggebers auf die jeweilige Teilleistung.

(6) Alle gegen die Auftragnehmerin gerichteten Ansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Eine Haftung für Datenverluste besteht nur insoweit, als der Auftragnehmer diese auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung, nicht hätte vermeiden können.

## **§ 9 Lizenzen/ Urheberrechte/ Geheimhaltung**

(1) Der Auftraggeber erklärt, dass er für die von der Auftragnehmerin zu installierenden Softwareprogramme für jeden Computer-Arbeitsplatz eine Lizenz des Lizenzgebers/ Urheberrechtsinhabers/ Softwareherstellers besitzt. Von Schadensersatzansprüchen Dritter aus der Verletzung von Urheberrechten wird die Auftragnehmerin vom Auftraggeber freigestellt.

(2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von uns gefertigten Schriftstücke, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und Teststellungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden und sie Dritten nicht zugänglich macht. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte der Auftragnehmerin entstanden sind, verbleiben diese bei der Auftragnehmerin.

(3) Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Geheimhaltung und zum Urheberschutz schließt ohne Beschränkung auch die Verpflichtung ein, durch geeignete Schritte zu gewährleisten, dass Geheimhaltungsverpflichtung und Urheberschutz auch von seinen Mitarbeitern gewahrt werden.

(4) Sowohl die Auftragnehmerin als auch der Auftraggeber sind/ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Partei streng vertraulich zu behandeln.

## **§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Jena ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.